

Gremium: Verbandsversammlung öffentlich

VS DS XXXIII - B - 05/2026 ZVWV-Tarifverhandlung

Sitzungsdatum: 19. Juni 2026

TOP: 6

Beschluss:

Der Verbandsvorsitzende des ZVWV, Herr Dr. Ralf Müller, wird beauftragt und ermächtigt, den als Anlage angefügten „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ mit der zuständigen Gewerkschaft abzuschließen. Des Weiteren wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eventuell notwendige redaktionelle Anpassungen ohne erneuten Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Begründung:

Nach der zum 31.12.2025 von ver.di erfolgten Kündigung des Haustarifvertrages „Tabellenvergütungen“ haben am 13.03.2026 zwischen dem ZVWV und der Tarifkommission die Tarifverhandlungen, die alle Beschäftigten beim ZVWV betrifft, die nicht von der ENSO/SachsenEnergie auf den ZVWV übergegangen sind, begonnen.

Im Verlauf der Verhandlungen hat der ZVWV ein aktualisiertes Angebot, das nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das absolute Limit des Machbaren für den ZVWV darstellt, wie folgt unterbreitet:

Keine Lohnsteigerung in der Zeit vom 01.01.2026 bis zum 30.06.2026 (Leerzeit).

Lohnsteigerungen

jeweils zum 01.07.2026 um 2%,
01.05.2027 um 2% und
01.03.2028 um 2% (bis 30.06.2028)

Laufzeit des Haustarifvertrages

24 Monate (01.07.2026 bis 30.06.2028)

Zum 01.01.2026 gelten durch den im Jahr 2025 abgeschlossenen Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag bereits für die Beschäftigten des ZVWV schon weitere finanzielle und andere

Verbesserungen. So wurden zum Beispiel zum 01.01.2026 ein Nachtzuschlag auf die Rufbereitschaftsvergütung sowie ein zusätzlicher Zuschlag für Nacharbeit neu eingeführt.

Im Gegensatz zur Forderung der Tarifkommission legt der ZVWV Wert darauf, dass es keine überproportionale Steigerung bei den unteren Entgeltgruppen gibt. Ebenso wurden Sonderregelungen für Gewerkschaftsmitglieder abgelehnt.

Das Ziel des ZVWV war, ein faires Angebot zur Lohnsteigerung der Beschäftigten zu unterbreiten, das insbesondere eine Reallohnsicherung unter Berücksichtigung der für alle derzeitigen schwierigen Rahmenbedingungen bietet, aber gleichzeitig auch die wirtschaftliche Stabilität des ZVWV und dessen Mitgliedskommunen sichert.

Die Forderungen der Tarifkommission gingen jedoch deutlich darüber und über die finanziellen Möglichkeiten des ZVWV hinaus. Da von Seiten der Tarifkommission keine Bereitschaft signalisiert wurde, das aktualisierte Angebot des ZVWV anzunehmen, musste gemeinsam festgestellt werden, dass die Verhandlungen festgefahren waren. Um möglicherweise doch noch eine Einigung zu erzielen, hatten der ZVWV ein Schlichtungsverfahren angeboten. Dieses Angebot wurde von ver.di abgelehnt. Aufgrund der Verhandlungssituation hatte die Tarifkommission die Beschäftigten des ZVWV über das Angebot des ZVWV informiert und darüber abstimmen lassen. Gleichzeitig sollte darüber entschieden werden, ob bei einer Ablehnung des ZVWV-Angebotes zukünftig Arbeitskampfmaßnahmen beim ZVWV stattfinden sollen. Im Ergebnis der Abstimmung haben sich die Beschäftigten für die Annahme des Angebotes und gegen Arbeitskampfmaßnahmen entschieden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Tarifvertrages wird auf den Inhalt der Anlage verwiesen.

Von den zum Beschluss vorliegenden „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ gelten unberührt die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen für die Beschäftigten, die gemäß § 613a BGB von der ENSO auf den ZVWV übergegangen waren, auch zukünftig unverändert und dynamisch fort.

Der „Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“ soll zum 01. Juli 2026 wirksam werden. Der Tarifvertrag steht unter dem Vorbehalt (aufschiebenden Bedingung) der Genehmigungen durch die Verbandsversammlung des ZVWV sowie der Gewerkschaft ver.di.

Bis zum Vorliegen der Genehmigungen sind die Tarifverträge schwebend unwirksam. Die Genehmigungen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2026 erteilt sein. Erfolgen die Genehmigungen nicht fristgemäß, gelten die Bedingungen als nicht eingetreten. Mit dem Abschluss des Haustarifvertrages hat der ZVWV eine weitere Voraussetzung dafür geschaffen, dass er auch zukünftig seinen gesetzlichen Auftrag zur jederzeit sicheren Durchführung der Trinkwasserversorgung erfüllen kann.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 20 der Verbandssatzung des ZVWV beschließt die Verbandsversammlung über die Regelungen der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des ZVWV, insbesondere die Einstellung, Vergütung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen und sonstige, die Bediensteten betreffende personalrechtlichen Entscheidungen, soweit dies nicht dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer übertragen ist.

Anlage

„Haustarifvertrag Tabellenvergütungen“

Tarifvertrag über die Tabellenvergütungen (Haustarifvertrag Tabellenvergütungen)

für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Zwischen der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen
- einerseits -

und dem **Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV)**,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ralf Müller
- andererseits -

wird folgender Haustarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“ gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden des ZVWV, die dem Geltungsbereich des Anerkennungstarifvertrages der Parteien unterfallen.

Er gilt ausdrücklich nicht für die Arbeitnehmer des ZVWV, die gemäß § 613a BGB von der ENSO auf den ZVWV übergegangen sind und für die bereits vertraglich die Regelungen des MTV-Energie, des VTV-Energie sowie des TVT-Energie gelten.

§ 2 Tabellenvergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ZVWV gelten ab dem 01. Juli 2026 die als Anlagen 1a, 1b und 1c beigefügten Vergütungstabellen.

§ 3 Tabellenvergütung Auszubildende

Für die Auszubildenden des ZVWV gelten ab dem 01. Juli 2026 die als Anlagen 2a, 2b und 2c beigefügten Vergütungstabellen.

§ 4 Beginn der Laufzeit und aufschiebende Bedingung

Dieser Haustarifvertrag „Tabellenvergütung“ tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft. Der Haustarifvertrag „Tabellenvergütung“ steht unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung) der Zustimmung der jeweiligen Gremien der Vertragspartner. Die Zustimmungen der Gremien sind spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erteilen. Wurden die Zustimmungen der Gremien nicht bis zu der in Satz 2 genannten Frist erteilt, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 5 Kündigung

1. Der Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“ kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Laufzeitende (30.06.2028) gekündigt werden.
2. Die Regelungen des Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“ gelten nach Ablauf der Kündigungsfrist statisch in ihrer zuletzt gültigen Fassung weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.
3. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Anlagen

Anlage 1a: 2026/2027-Vergütungstabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ZVWV

Anlage 1b: 2027/2028-Vergütungstabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ZVWV

Anlage 1c: 2028-Vergütungstabelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ZVWV

Anlage 2a: 2026/2027-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV

Anlage 2b: 2027/2028-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV

Anlage 2c: 2028-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV

Sebnitz, den 02. Juni 2026

Leipzig, den

Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Dr. Ralf Müller
Verbandsvorsitzender

Oliver Greie
Landesbezirksleiter

Detlef Heuke
Landesbezirksfachbereichsleiter

Tillmann Kubitz
Verhandlungsführer

Anlage 1a**zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“****2026/2027 -Vergütungstabelle bei einer Arbeitszeit von 38 Stunden/Woche in EURO/Monat (brutto)**

Vergütungs- gruppe	Grundver- gütung	Erfahrungsstufe				Anforderungs- stufe
		1	2	3	4	
A	2.221 €	2.288 €	2.354 €	2.420 €	2.488 €	108
B	2.538 €	2.614 €	2.691 €	2.766 €	2.843 €	123
C	2.855 €	2.941 €	3.026 €	3.112 €	3.198 €	139
D	3.173 €	3.268 €	3.363 €	3.458 €	3.554 €	154
E	3.490 €	3.594 €	3.700 €	3.805 €	3.909 €	169
F	3.808 €	3.922 €	4.036 €	4.150 €	4.265 €	185
G	4.125 €	4.248 €	4.372 €	4.496 €	4.620 €	200
H	4.442 €	4.575 €	4.708 €	4.842 €	4.975 €	215
I	4.759 €	4.902 €	5.045 €	5.188 €	5.331 €	231
J	5.077 €	5.229 €	5.381 €	5.534 €	5.685 €	247
K	5.394 €	5.556 €	5.717 €	5.879 €	6.040 €	262
L	5.711 €	5.882 €	6.054 €	6.225 €	6.396 €	277

Eckvergütung (Grundvergütung D)

3.173 €

Laufzeit vom 01.07.2026 bis 30.04.2027

Anlage 1b
zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“
2027/2028-Vergütungstabelle bei einer Arbeitszeit von 38 Stunden/Woche in EURO/Monat (brutto)

Vergütungs- gruppe	Grundver- gütung	Erfahrungsstufe				Anforderungs- stufe
		1	2	3	4	
A	2.265 €	2.334 €	2.401 €	2.468 €	2.538 €	110
B	2.589 €	2.666 €	2.745 €	2.821 €	2.900 €	125
C	2.912 €	3.000 €	3.087 €	3.174 €	3.262 €	142
D	3.236 €	3.333 €	3.430 €	3.527 €	3.625 €	157
E	3.560 €	3.666 €	3.774 €	3.881 €	3.987 €	172
F	3.884 €	4.000 €	4.117 €	4.233 €	4.350 €	189
G	4.208 €	4.333 €	4.459 €	4.586 €	4.712 €	204
H	4.531 €	4.667 €	4.802 €	4.939 €	5.075 €	219
I	4.854 €	5.000 €	5.146 €	5.292 €	5.438 €	236
J	5.179 €	5.334 €	5.489 €	5.645 €	5.799 €	252
K	5.502 €	5.667 €	5.831 €	5.997 €	6.161 €	267
L	5.825 €	6.000 €	6.175 €	6.350 €	6.524 €	283

Eckvergütung (Grundvergütung D) 3.236 €

Laufzeit vom 01.05.2027 bis 29.02.2028

Anlage 1c
zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“

Vergütungs- gruppe	Grundver- gütung	Erfahrungsstufe				Anforderungs- stufe
		1	2	3	4	
A	2.310 €	2.381 €	2.449 €	2.517 €	2.589 €	112
B	2.641 €	2.719 €	2.800 €	2.877 €	2.958 €	128
C	2.970 €	3.060 €	3.149 €	3.237 €	3.327 €	145
D	3.301 €	3.400 €	3.499 €	3.598 €	3.698 €	160
E	3.631 €	3.739 €	3.849 €	3.959 €	4.067 €	175
F	3.962 €	4.080 €	4.199 €	4.318 €	4.437 €	193
G	4.292 €	4.420 €	4.548 €	4.678 €	4.806 €	208
H	4.622 €	4.760 €	4.898 €	5.038 €	5.177 €	223
I	4.951 €	5.100 €	5.249 €	5.398 €	5.547 €	241
J	5.283 €	5.441 €	5.599 €	5.758 €	5.915 €	257
K	5.612 €	5.780 €	5.948 €	6.117 €	6.284 €	272
L	5.942 €	6.120 €	6.299 €	6.477 €	6.654 €	289

Eckvergütung (Grundvergütung D)

3.301 €

Laufzeit vom 01.03.2028 bis 30.06.2028

Anlage 2a
zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“

2026/2027-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV in EURO/Monat (brutto)

im 1. Ausbildungsjahr	1.204 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.265 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.326 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.387 €

Laufzeit vom 01.07.2026 bis 30.04.2027

Anlage 2b
zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“

2027/2028-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV in EURO/Monat (brutto)

im 1. Ausbildungsjahr	1.228 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.290 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.353 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.415 €

Laufzeit vom 01.05.2027 bis 29.02.2028

Anlage 2c
zum ZVWV-Haustarifvertrag „Tabellenvergütungen“

2028-Vergütungstabelle für Auszubildende des ZVWV in EURO/Monat (brutto)

im 1. Ausbildungsjahr	1.253 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.316 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.380 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.443 €

Laufzeit vom 01.03.2028 bis 30.06.2028